

# RS Vwgh 1991/6/25 90/11/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1991

## Index

43/02 Leistungsrecht

## Norm

HGG 1985 §30 Abs5 Z3;

## Rechtssatz

Der Wortlaut des § 30 Abs 5 Z 3 HGG spricht von "Schaffung" von Wohnraum und nicht etwa von Anschaffung, Beschaffung und Erwerb der jeweiligen Wohnung. Darunter fallen nicht Darlehen, die zum Zwecke der Verbesserung eines bereits geschaffenen Wohnraumes aufgenommen wurden, und auch nicht eine Investitionsablöse (Hinweis E 1.7.1981, 1820/80, VwSlg 10506 A/1981).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110115.X02

## Im RIS seit

04.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)